



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849

Telefax: 03332/628494

Internet: www.hartberg-umgebung.at

Schildbach, am 27.03.2024

GZ: 747-5 – 02/2024

Gegenstand: Auszahlung des Jagdpachtschillings für 2024

K U N D M A C H U N G

§ 1

Gemäß § 21 des Steierm. Jagdgesetzes 1986, LGBL, Nr. 23 i.d.g. Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung in seiner Sitzung vom 26.03.2024 unter Tagesordnungspunkt 7 einstimmig beschlossen, den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der Gemeindejagdgebiete der Katastralgemeinden Flattendorf, Löffelbach, Mitterdombach, Schildbach, Siebenbrunn und Wenireith unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in diese Gemeindejagdgebiete einbezogenen Grundstücksflächen aufzuteilen.

Auszahlungszeitraum vom 02.04.2024 bis 14.05.2024

§ 2

Die Jagdvereine Flattendorf und Löffelbach sowie die Jagdgesellschaften Mitterdombach-Siebenbrunn und Schildbach haben fristgerecht vor Beginn des vorletzten Jagdpachtjahres der vergangenen Jagdperiode unter Verwendung von Formblättern einen Pächtervorschlag mit einem Jagdpachtschilling von € 1,85 je Hektar für die freihändige Verpachtung der vier Jagdgebiete beim Gemeindeamt Hartberg Umgebung eingebracht. Alle vier Pächtervorschläge sind von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes kammerzugehörigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, welche auch gleichzeitig mehr als die Hälfte der in den einzelnen Jagdgebieten gelegenen Grundflächen besitzen, unterfertigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung hat in seiner Sitzung am 25.04.2014 die Pächtervorschläge genehmigt. Der Jagdpachtschilling in der Höhe von € 2,03 je Hektar für die Eigenjagd Neuberg (Jagdeinschlüsse) wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.02.2016 genehmigt.

§ 3

Gemäß § 21 Abs. 2 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 wurde der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zumindest 4 Wochen - in der Zeit vom 04.01.2024 bis 01.02.2024 im Gemeindeamt Hartberg Umgebung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurde von keiner Grundeigentümerin/keinem Grundeigentümer irgendeine Einwendung eingebracht oder zu Protokoll gegeben.

§ 4

Gemäß § 21 Abs. 3 des Steierm. Jagdgesetzes 1986 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, zugunsten der Gemeindekasse verfallen.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Handwritten signature)
(Herbert Rodler)

Angeschlagen am: 27.03.2024
Abgenommen am: 15.05.2024